

2755 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll den Adoptivmüttern und jenen weiblichen Arbeitnehmern, die Kleinkinder zum Zwecke der Adoption in unentgeltlicher Pflege übernehmen, der Anspruch auf Abfertigung analog den leiblichen Müttern gesichert werden. Die Novellierung des Angestelltengesetzes und des Gutsangestelltengesetzes soll am 1. Jänner 1984 in Kraft treten. Die Änderung des Landarbeitsgesetzes soll gegenüber den Ländern mit dem Tag der Kundmachung in Kraft treten und für die Ausführungsgesetze der Länder ist eine sechsmonatige Frist nach diesem Inkrafttreten vorgesehen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. November 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 11 07

Ricky Veichtlbauer
Berichterstatter

Rosa Gföller
Obmannstellvertreter